Zwischen dem Land Niedersachsen

vertreten durch	**verantwortliche Praxiseinrich-tung**

und

Vor- und Nachname, ggf. Anrede	geboren am	**studierende Person**
wohnhaft in		

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Vor- und Nachname, ggf. Anrede
wohnhaft in

vorbehaltlich

folgender Studienvertrag geschlossen:

§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des Hebammenstudiums

(1) Die studierende Person absolviert eine akademische Hebammenausbildung (Studium) nach dem Gesetz über das Studium und den Beruf der Hebammen (Hebammengesetz - HebG), welches als praxisintegriertes duales Studium durchgeführt wird. Dieses besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil. Der hochschulische Studienteil (Lehrveranstaltungen) wird an

durchgeführt. Der berufspraktische Studienteil wird an

durchgeführt und richtet sich nach dem Praxisplan sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). Das Studium schließt ab mit dem akademischen Grad

Bachelor of | im Studiengang

(2) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses ergibt sich aus dem Studienplan mit integriertem Praxisplan nach § 16 HebG. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der studierenden Person. Darin werden die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während berufspraktischer und hochschulischer Studienteile einschließlich der zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.

§ 2 Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

(1) Für das Vertragsverhältnis zur Durchführung des Studiums finden die Vorschriften

- des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie
- die Tarifverträge, die den TVA-L Pflege ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für das Land Niedersachsen jeweils gilt, Anwendung, soweit Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge (im Folgenden: "Richtlinie") in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften nicht ergänzt, ändert oder ausschließt.

(2) Das Studium erfolgt auf Grundlage eines zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der Hochschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Studiums. Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV), die zwischen verantwortlicher Praxiseinrichtung und Hochschule geschlossene Kooperationsvereinbarung sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Abs. 2 und werden Vertragsbestandteil.

(3) Für das Vertragsverhältnis gilt ferner das HebG in der geltenden Fassung.

(4) Die studierende Person hat während des Studiums die Rechte wie die Beschäftigten der oder des Ausbildenden im Sinne von § 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

(5) Ferner gelten die Hausordnung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses, Probezeit

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt

☐ am _____ das Studium beginnt am _____

☐ mit dem Studium am _____

(2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird das Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(3) Dauer und Struktur des Studiums ergeben sich aus § 11 HebG sowie aus dem Studienplan.

(4) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters am _____. Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Durch Eintritt einer auflösenden Bedingung nach Abschnitt II Ziffer 8 Abs. 2 der Richtlinie oder Kündigung gem. § 8 dieses Vertrages endet das Vertragsverhältnis vorzeitig.

§ 4 Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung, sonstige Pflichten

(1) Die studierende Person ist verpflichtet, an Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie von der verantwortlichen Praxiseinrichtung freigestellt ist, z. B. an

(2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte des berufspraktischen Studienteils zu führen.

§ 5 Dauer der regelmäßigen Studienzeit

(1) Die tägliche Studienzeit während hochschulischer Studienteile richtet sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit und die tägliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienteile bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung richten sich nach den für die Beschäftigten der verantwortlichen Praxiseinrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienteilen bei einem Dritten. Die tägliche Studienzeit beträgt zurzeit Stunden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6 Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

(1) Die studierende Person erhält für die Dauer des Vertragsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Ziffer 6 Abs. 1 der Richtlinie in Höhe von zurzeit Euro.

(2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung übernimmt die notwendigen

☐ Studiengebühren in Höhe von _____ Euro.

☐ Semesterbeiträge für _____ in Höhe von _____ Euro.

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der verantwortlichen Praxiseinrichtung gezahlte Entgelt. Das vorgenannte Entgelt ist spätestens am letzten Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

(4) Die studierende Person erhält folgende Sachbezüge:

§ 7 Urlaub

(1) Die studierende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege i. V. m. § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom (Tag, Monat, Jahr)	bis	Urlaubstage
	31. Dezember Jahr	
vom 01. Januar Jahr	bis 31. Dezember Jahr	Urlaubstage 30
vom 01. Januar Jahr	bis 31. Dezember Jahr	Urlaubstage 30
vom 01. Januar Jahr	bis Jahr	Urlaubstage

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVA-L Pflege und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Zur Wirksamkeit der Kündigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 39 HebG zu beachten.

§ 9 Nebenabreden, Salvatorische Klausel

Die Vereinbarung von **Nebenabreden** bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).

Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

☐ Die Nebenabrede(n) kann/können gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss ☐ von/zum

☐ Die Nebenabrede(n) kann/können nicht gesondert gekündigt werden.

Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten die studierende Person und ggf. die gesetzliche Vertretung.

Ort, Datum

für die verantwortliche Praxiseinrichtung

Unterschrift, Siegel

studierende Person

Die gesetzlichen Vertreter der studierenden Person.
(Falls ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken)

Elternteil 1

Elternteil 2

Vormund

Hinweis:
Besteht zur gesetzlichen Vertretung eine Vormundschaft oder Pflegschaft, gilt die Verpflichtung, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Zutreffendes ist ankreuzen ☒ **oder ausfüllen**

Hinweise zum anliegenden

MUSTER-STUDIENVERTRAG nach dem Hebammengesetz (HebG), dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) und Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge

Das sich auf den Hinweis beziehende Feld aus dem Ausbildungsvertrag ist z. T. verkleinert mit abgebildet.

zu § 1

Als Anlage zum Studienvertrag ist ein Studienplan mit integriertem Praxisplan beizufügen. Die Verpflichtung, einen Praxisplan beizufügen, ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Nr. 2 HebG. Der Praxisplan ist von der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu erstellen und durch die Hochschule nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 HebG zu prüfen. Der Praxisplan ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zwischen verantwortlicher Praxiseinrichtung und Hochschule (§ 5 Absatz 2 Nr. 2 HebStPrV).

zu § 6

Einzusetzen ist das bei Abschluss des Studienvertrags nach Abschnitt II Ziffer 6 Absatz 1 der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 in der geltenden Fassung maßgebende Studienentgelt.

zu § 7

Einzusetzen ist die nach § 9 Absatz 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums maßgebende (ggf. gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.